

Pflegeversicherung

Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und senden diesen an die KNAPPSCHAFT.

Die Fragen in **Teil A** des Antrages dienen der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen.

Teil B benötigen wir für die Festsetzung der Beiträge.

Für die Berechnung des Pflegeunterstützungsgeldes bitten wir, die beigefügte Entgeltbescheinigung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen zu lassen.

Weitere Informationen zum Pflegeunterstützungsgeld enthält das als Anlage beigefügte Informationsblatt sowie das Faltblatt [„Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitige Arbeitsverhinderung“](#).

Ihre KNAPPSCHAFT

KNAPPSCHAFT
 Fachzentrum Pflege
 45095 Essen

Kranken-/Pflegeversichertennummer:

Name, Vorname der / des Versicherten:

Pflegeversicherung Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld

Teil A

Hiermit beantrage ich Pflegeunterstützungsgeld, da ich für meinen nahen Angehörigen aufgrund einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisieren bzw. die pflegerische Versorgung sicherstellen muss/musste.

Angaben zur/zum Antragsteller/in	
	Name, Vorname _____ Anschrift _____ _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
Für welchen Zeitraum werden/waren Sie von der Arbeit freigestellt?	vom _____ bis _____
Erhalten/Erhielten Sie in dieser Zeit Entgeltfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber?	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Nein
Erhalten/Erhielten Sie in dieser Zeit Kranken- oder Verletzengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes?	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Nein
Eine Entgeltbescheinigung meines Arbeitgebers zur Berechnung der Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes	<input type="checkbox"/> habe ich beigelegt. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht.

Angaben zur pflegebedürftigen Person	
<p>Bei welchem nahen Angehörigen ist eine akute Pflegesituation aufgetreten?</p> <p>Bitte fügen Sie eine ärztliche Bescheinigung bei. Diese können Sie auch nachreichen.</p>	<p>Name, Vorname _____</p> <p>Anschrift _____</p> <p>Geburtsdatum _____</p>
<p>In welcher Beziehung stehen Sie zu Ihrem Angehörigen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Großelternteil <input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Schwiegerelternteil <input type="checkbox"/> Stiefelternteil <input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Lebenspartner <input type="checkbox"/> Partner einer eheähnlichen / lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Bruder / Schwester <input type="checkbox"/> Ehegatte / Lebenspartner des Bruders / der Schwester <input type="checkbox"/> Bruder / Schwester des Ehegatten / des Lebenspartners <input type="checkbox"/> Kind, Adoptiv- oder Pflegekind <input type="checkbox"/> Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Ehegatten / Lebenspartners <input type="checkbox"/> Schwiegenerkind <input type="checkbox"/> Enkelkind

Hiermit bestätige ich, dass ich vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Kranken-/Pflegeversichertennummer:

Name, Vorname der / des Versicherten:

Teil B - Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht:	
Allgemeiner Teil	
Ich bin zur Berufsausbildung beschäftigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich bin im Rahmen eines Minijobs beschäftigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zur Rentenversicherung	
In den letzten 12 Monaten vor Beantragung des Pflegeunterstützungsgeldes wurden für mich Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.	<input type="checkbox"/> ja letzter Pflichtbeitrag gezahlt für _____ (Monat/Jahr)
Rentenversicherungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> nein
Name des zuständigen Rentenversicherungsträgers: _____	
Hinweis: Bei Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab dem 1. Januar 2011 innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Informationen zur Versicherungspflicht und Antragspflichtversicherung können Sie dem beiliegenden Merkblatt entnehmen.	
Ich bin in der Rentenversicherung versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit worden.	<input type="checkbox"/> ja, ab _____ (Datum) <input type="checkbox"/> nein
Ich bin Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Name des Versorgungswerks _____ Mitgliedsnummer _____
Ich wünsche eine Beitragszahlung an die berufsständische Versorgungseinrichtung.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich wünsche gegebenenfalls die Durchführung einer Antragspflichtversicherung aufgrund des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld. (Auf die beiliegende Information weisen wir hin.)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich habe freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. zur _____ (Rentenversicherungsträger)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja letzter freiwilliger Beitrag gezahlt für _____ (Monat/Jahr)

Kranken-/Pflegeversichertennummer:

KNAPPSCHAFT

Name, Vorname der / des Versicherten:

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

Vom Antragsteller anzugeben

Name, Vorname des Angehörigen _____

Krankenversicherungsnummer _____

Beschäftigter:

Name, Vorname _____

Versicherungsnummer _____

Beitragsgruppenschlüssel _____

Name der Versicherung _____

Aktenzeichen Beschäftigter
(z. B. Personal-Nr.) _____**1 Angaben zum Arbeitsverhältnis**

Das Arbeitsverhältnis wurde beendet zum _____

2 Angaben zur Freistellung

2.1 Wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung von der Arbeit freigestellt

vom _____ bis _____

2.2 Wurde am ersten Tag der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung teilweise gearbeitet, aber für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?

 Ja Nein

2.3* Anzahl der Arbeitstage im Freistellungszeitraum _____

2.4* Für den unter 2.1 genannten Zeitraum ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung

 Ausgeschlossen durch Tarifvertrag Betriebsvereinbarung Arbeitsvertrag sonstige Entgeltersatzleistung gegeben für _____ Arbeitstage

2.5* Der unter 2.4 angegebene Anspruch auf bezahlte Freistellung bestand

vom _____ bis _____

3 Arbeitsentgelt

3.1* Höhe des/der während der Freistellung ausgefallenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts/Heuer einschließlich ausgefallener Sachbezüge und lohnsteuerfreier, aber sozialversicherungspflichtiger Zuschläge nach Durchführung der Entgeltumwandlung. Dabei werden einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld sowie die Gleitzone Regelung nicht berücksichtigt.

brutto _____ Euro netto _____ Euro

3.2* Wurden in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen gewährt?

Ja Nein

3.3 Bei privat krankenversicherten Beschäftigten wurde der Zuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V anteilig gekürzt?

Ja Nein

Die mit einem * gekennzeichneten Positionen sind auf den Folgeseiten erläutert.

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon
Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch

Kranken-/Pflegeversichertennummer:

Name, Vorname der / des Versicherten:

Erläuterungen

- Zu 2.3 Hier ist ausschließlich die Zahl der **Arbeitstage** anzugeben, **an denen** wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung in dem unter 2.1 gemeldeten Zeitraum nicht gearbeitet wurde, ansonsten aber **hätte gearbeitet werden müssen**.

Wenn die Frage 2.2 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag mit anzugeben.

- Zu 2.4 Hier ist für den Freistellungszeitraum (2.1) zu melden, ob und gegebenenfalls wodurch der Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht bzw. ausgeschlossen wurde.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Der bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber kann nicht abgedungen werden; ist also vorrangig vor dem Krankengeld nach § 45 SGB V zu erfüllen. Für die Ausbildung im Gesundheitswesen findet jedoch das BBiG keine Anwendung (vgl. § 22 KrPflG, § 26 HebG, § 28 AltPflG), so dass hier die allgemeinen Voraussetzungen zum Entgeltfortzahlungsanspruch (Ausschluss bzw. Begrenzung) bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gelten.

- Zu 2.5 Hier ist der **Zeitraum** anzugeben, für den eine **bezahlte Freistellung** gemäß 2.4 gewährt wurde.

- Zu 3.1 **Brutto:**

Hier ist das während des Freistellungszeitraums (2.1) **ausgefallene laufende, dem Grunde nach beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt ohne Begrenzung auf eine Beitragsbemessungsgrenze** zu melden; notwendig u. a. für die Beitragsermittlung durch den Sozialversicherungsträger.

Als Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV).

Das ausgefallene Bruttoarbeitsentgelt ergibt sich aus dem SV-Brutto, welches dem Arbeitnehmer ohne Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum zugestanden hätte (Brutto 1), abzüglich des SV-Brutto, welches dem Arbeitnehmer für den um den Freistellungszeitraum gekürzten Entgeltabrechnungszeitraum zusteht (Brutto 2). Gegebenenfalls tatsächlich weitergewährte Arbeitsentgeltbestandteile für den Zeitraum der Freistellung sind im Brutto 2 enthalten.

Liegen in einem Abrechnungszeitraum mehrere nicht nahtlos aneinander schließende Freistellungszeiträume oder anderweitige Fehlzeiten vor, ist für jeden Freistellungszeitraum eine Meldung abzugeben. Für jede Meldung muss daher (gegebenenfalls auch fiktiv) ein ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt bestimmt werden.

Folgende allgemeine Vorgaben sind zu beachten:

- Eine **Nachzahlung** aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall mitbescheinigt, wenn sie sich auf den maßgebenden Freistellungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

- Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden.
- Bei **Seeleuten** ist die während der Freistellung ausgefallene Heuer zu melden.

Grundlage für die Ermittlung der Bruttoarbeitsentgelte ist:

- bei **gleichbleibendem Monatsentgelt/Stundenlohn** (ohne variable Entgeltbestandteile) das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt.
- bei **gleichbleibendem Monatsentgelt/Stundenlohn mit zusätzlichen variablen Entgeltbestandteilen** (z. B. Mehrarbeits- und Überstundenvergütung, Leistungszulagen, Provisionen) oder **schwankenden Monatsentgelten** (z. B. Stück- oder Akkordlohn) das analog § 4 Abs. 1, 1a Satz 2 und Abs. 4 EntgFG zu bestimmende SV-Brutto. Dabei sind Überstundenvergütungen zu berücksichtigen. Können diese nicht exakt ermittelt werden, ist auf einen Durchschnittswert analog § 4 Abs. 1a Satz 2 oder Abs. 4 EntgFG abzustellen.
- bei **Kurzarbeit** (auch Saison- oder Transferkurzarbeit) das SV-Brutto ohne Arbeitsausfall (Soll-Entgelt).

Die Übermittlung einer Meldung (gegebenenfalls auch für einen Teilzeitraum der Freistellung bei abrechnungszeitraumübergreifendem Verlauf) ist nur dann vorzunehmen, wenn für den zu meldenden Freistellungszeitraum Arbeitsentgelt tatsächlich ausgefallen ist.

Nettoarbeitsentgelt:

Hier ist das während des Freistellungszeitraums (2.1) ausgefallene laufende Nettoarbeitsentgelt zu melden. Das ausgefallene laufende Nettoarbeitsentgelt ist in diesem Sinne die Differenz vom Nettoarbeitsentgelt aus Brutto 1 abzüglich des Nettoarbeitsentgelt aus Brutto 2.

Folgende allgemeine Vorgaben sind zu beachten:

- Bei freiwilligen Krankenversicherten ist der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Berechnung:

Gesamtbeitrag zur KV und PV

- Arbeitsgeberzuschuss

= Beitragsanteil des Versicherten

Vom Bruttoarbeitsentgelt darf nur der Beitragsanteil des Versicherten abgezogen werden.

- Für privat Krankenversicherte ist der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag des Versicherten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.
- Beiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungswerken, für eine Winterbeschäftigungsumlage oder zu den Arbeitnehmerkammern im Saarland und in Bremen/Bremerhaven sind analog der gesetzlichen Abgaben vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.
- Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze - also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone - zu ermitteln.
- Bei Kurzarbeit (auch Saison- oder Transferkurzarbeit) während der Freistellung setzt sich das Nettoarbeitsentgelt aus dem ausgefallenen Kurzarbeiterentgelt, dem gegebenenfalls tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt und dem gegebenenfalls Aufstockungsbetrag zusammen. Das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt ist somit nicht aus dem SV-Brutto (Soll-Entgelt) zu ermitteln.

Zu 3.2 Es ist zu bescheinigen, ob **in den letzten 12 Kalendermonaten** vor Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung dem Grunde nach **beitragspflichtige Einmalzahlungen** (§ 23a SGB IV) gewährt wurden. Die Beitragsbemessungsgrenze der jeweiligen Sozialversicherungsträger ist bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Kranken-/Pflegeversichertennummer:

Name, Vorname der / des Versicherten:

Information zur Versicherungspflicht und Antragspflichtversicherung in der Rentenversicherung

Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld sind nach § 3 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI) in der Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren. Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich gegebenenfalls um Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II.

Sollte für die Zeit des Leistungsbezuges keine Rentenversicherungspflicht bestehen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Versicherungspflicht auf Antrag durchgeführt werden (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld, die noch gar nicht oder letztmalig vor über einem Jahr rentenversicherungspflichtig waren, sowie alle diejenigen, die im letzten Jahr zuletzt freiwillig versichert waren.

Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung sind alle Leistungsbezieher, die in jeder Beschäftigung rentenversicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Eine Besonderheit gilt für Personen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. Sie können nur dann von der Antragspflichtversicherung Gebrauch machen, wenn die Zeit des Bezuges der Leistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem weder abgesichert ist, noch abgesichert werden kann.

Kranken-/Pflegeversichertennummer:

Name, Vorname der / des Versicherten:

Informationsblatt zum Pflegeunterstützungsgeld

Was ist das Pflegeunterstützungsgeld?

Wenn Sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder einen Minijob ausüben und kurzfristig Zeit für die Organisation und Sicherstellung der Pflege in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines nahen Angehörigen benötigen, können Sie wegen einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bis zu zehn Tage der Arbeit fernbleiben.

Für diese Zeit haben Sie Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt gegenüber der Pflegekasse des Pflegebedürftigen, das so genannte Pflegeunterstützungsgeld.

Wie hoch ist das Pflegeunterstützungsgeld?

Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt. Bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in den vorangegangenen 12 Kalendermonaten vor der Freistellung beträgt der Lohnersatz 100 Prozent.

Wie weise ich meinen Lohnausfall nach?

Für den Nachweis des ausgefallenen Arbeitsentgelts benötigen wir die von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte Entgeltbescheinigung.

Wie weise eine akut aufgetretene Pflegesituation nach?

Als Nachweis über die akut eingetretene Pflegesituation benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass eine akut aufgetretene Pflegesituation eingetreten ist und voraussichtlich Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Wer ist „naher Angehöriger“?

Der Personenkreis der nahen Angehörigen ist im Gesetz **abschließend** aufgeführt. Dazu gehören:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder